



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

35. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 11.03.2026

03/2026

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 25.02.2026, welche im Kulturzentrum DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 8

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Errichtung eines Sanitärtraktes am Freibad Oehna und die Einleitung eines Baugenehmigungsverfahrens (**Beschluss-Nr. GV02/02/26**).

TOP 9

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung von Fördermitteln zur ländlichen Entwicklung für das Vorhaben „Freizeitbereich Freibad Oehna“ (**Beschluss-Nr. GV03/02/26**).

Bekanntmachung der E i n l a d u n g zur 1. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 18.03.2026
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager,
Kleiner Saal,
Kastanienallee 21,
14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 10.09.2025
4. Informationen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
7. Diskussion um die Betreuung von Ortsteilen ohne Ortsvertretung
8. Umgang mit der Immobilie Eckmannsdorf mit GAK Fördermitteln
9. Bericht zum Sondervermögen aus den Ausschüssen

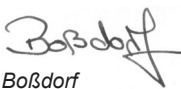

Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur 1. Ortsbeiratssitzung Zellendorf

Sitzungstag: Montag, 23. März 2027
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Zellendorf 20,
14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bericht des Ortsbeirates
3. Aktuelles
4. Anliegen der Einwohner/-innen
5. Sonstiges


Boßdorf
Bürgermeisterin

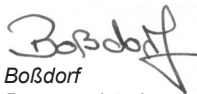
Bekanntmachung der E i n l a d u n g zur 1. Sitzung des Ortsbeirates in Seehausen

Sitzungstag: Freitag, 27.03.2025
Sitzungsort: Kulturscheune Seehausen 59,
14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Berichte der Ortsvorsteherin, des Ortsbeirats und des Juniorortsbeirates
3. Aktuelles
 - Anliegen für den Haushalt 2027
4. Termine


Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der erneuten formellen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“ im Ortsteil Altes Lager der Gemeinde Niedergörsdorf nach § 3 Abs. 2 BauGB

Verfahrensschritte

Die Gemeindevertretung hat am 14.02.2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“ gefasst. Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung attraktiver Flächen für den Wohnungsbau.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 15.11.2021 bis zum 17.12.2021 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11.11.2021.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 28.04.2025 bis zum 06.06.2025 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.04.2025.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie fortgeschrittener Abstimmungen zwischen der Verwaltung und dem Vorhabenträger wurden sowohl zeichnerische als auch textliche Festsetzungen geändert und ergänzt. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist daher der Bebauungsplan „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“ erneut nach § 3 Abs. 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Folgende wesentliche Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf zeichnerische und textliche Festsetzungen sind vorgenommen worden:

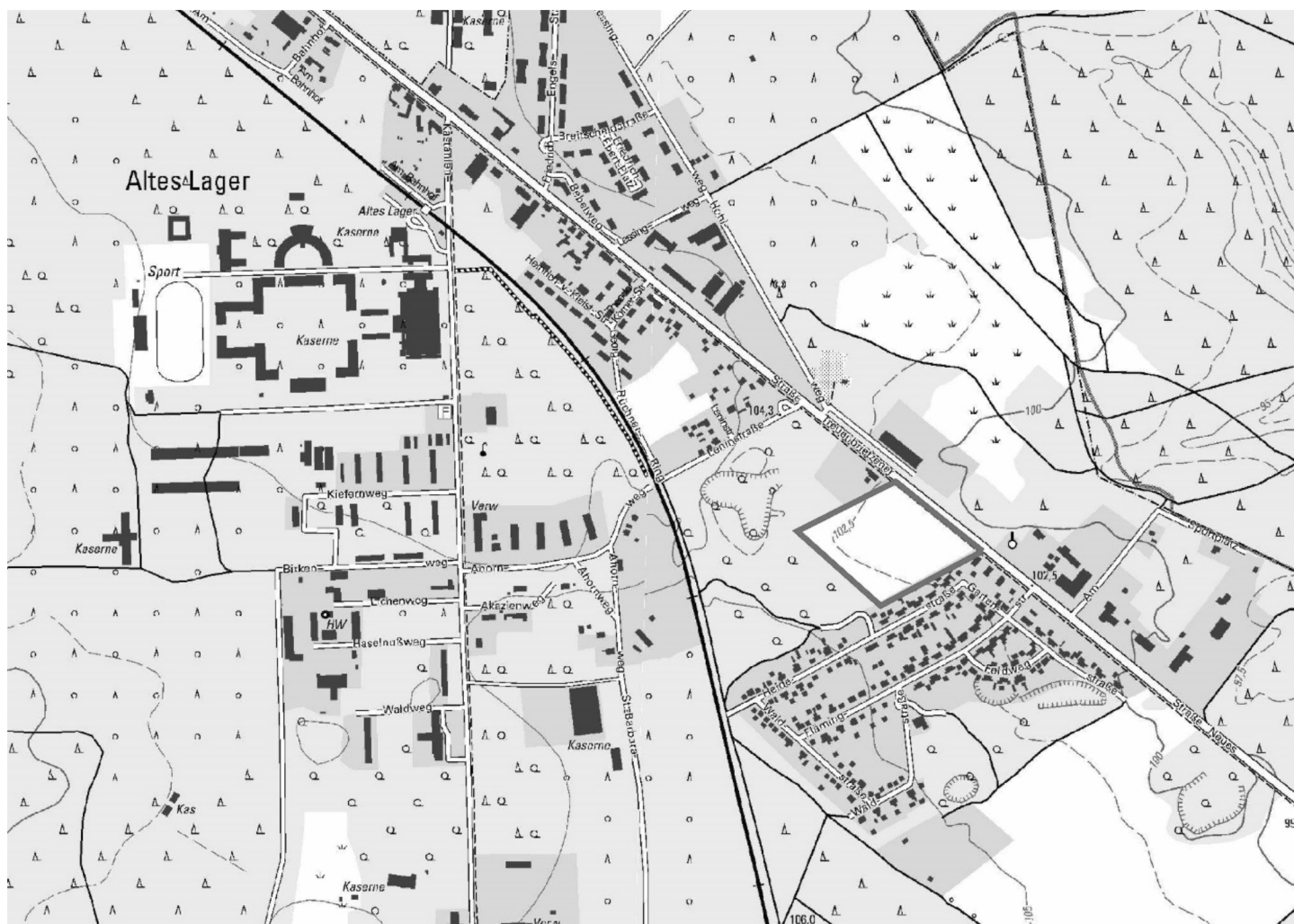
- Erweiterung der Verkehrsfläche – perspektivischer Anschluss an die vorhandene Schulsiedlung,
- Anpassung der Baugrenzen und Festsetzung von Anpflanzflächen im südöstlichen Bereich der Plangebietes,
- Präzisierung der maximalen Höhe baulicher Anlagen über der Geländeoberfläche,
- Konkretisierung der textlichen Lärmschutzfestsetzungen.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“ befindet sich unmittelbar an der B 102 nordwestlich der bestehenden Schulsiedlung und umfasst eine ca. 3,5 ha große Fläche. Bei dem Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine aufgelassene und bereits im Siedlungszusammenhang stehende Landwirtschaftsfläche. Teile des Plangebietes sind von einer Baumschule genutzt worden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt das Flurstück 70/3 der Flur 1 in der Altes Lager.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Karte dargestellt.



© GeoBasis-DE/LGB 2021

Abbildung: Karte Plangebiet Bebauungsplan „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung attraktiver Flächen für den Wohnungsbau in der Gemeinde Niedergörsdorf. Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Mit dem Bebauungsplan soll Wohnungs- und Eigenheimbau in attraktiver Stadtrandlage planungsrechtlich vorbereitet werden. Vorgesehen im Plangebiet sind Eigenheime und Geschosswohnungsbau sowie Flächen für den Ausgleich und Ersatz.

Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind,

in der Zeit vom 16.03.2026 bis einschließlich 17.04.2026

im Internet unter

<https://www.gemeinde-niedergoersdorf.de/buergerservice/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren/>

bereitgestellt. Zusätzlich stehen die folgenden Unterlagen während der Auslegungsfrist auf dem neuen zentralen Planungsportal des Landes Brandenburg unter

<https://diplan.brandenburg.de> und <https://blp.brandenburg.de>

für Sie bereit:

- Bebauungsplan „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“ - Planzeichnung – 2. Entwurf (Stand: 21.01.2026),
- Bebauungsplan „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“ -Begründung und Umweltbericht, 2. Entwurf (Stand: 21.01.2026),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Stand August 2024, Büro UmLand,
- Schalltechnische Untersuchung mit Stand 14.04.2022, 2. Fassung, HOFFMANN-LEICHTER Ingenieuresellschaft mbH,
- Geotechnischer Bericht mit Stand vom 24.03.2022, Ingenieurbüro für Bauüberwachung Fischer GmbH.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: bauamt@niedergoersdorf.de; bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden: Bauamt (Zimmer 27) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen öffentlich im Bauamt (Zimmer 27) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag/Mittwoch/Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichts (Teil der Begründung), als Fachgutachten sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie als Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus.

Umweltbezogene Fachgutachten:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Stand August 2024, Büro UmLand
- Schalltechnische Untersuchung mit Stand 14.04.2022, 2. Fassung, HOFFMANN-LEICHTER Ingenieuresellschaft mbH
- Geotechnischer Bericht mit Stand vom 24.03.2022, Ingenieurbüro für Bauüberwachung Fischer GmbH

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen, die im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:

- Schutzgut Fläche: Nutzung einer unversiegelten Fläche für die Bildung von Wohnnutzungen, Verkehrsflächen etc.;
- Schutzgut Boden: vorhandene Bodenverhältnisse einschließlich Informationen zu Altlasten, vorhandene und künftige Bodenversiegelung; Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich;
- Schutzgut Wasser: Grundwasserferner Standort, keine Oberflächen-gewässer;
- Schutzgut Klima und Luft: mikroklimatische Ausgangssituation und zu erwartende Veränderungen;
- Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich Arten- und Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt und Artenschutz: vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen, Bewertung der Vegetationsstrukturen und der planungsbedingten Auswirkungen, vorgesehene Ausgleichspflanzungen; Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten, hier insbesondere auf Vögel und Reptilien einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen;
- Auswirkungen auf NATURA 2000 Gebiete: NATURA 2000 Gebiete sind nicht betroffen;
- Landschaftsbild: Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes, voraussichtliche Veränderungen durch die Neubebauung und Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen;
- Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit: mögliche Belastung durch Lärm; eine schalltechnische Untersuchung wurde erarbeitet;
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Aussagen zum (Nicht)Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern;
- Aussagen zu Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen den Schutzgütern;
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die vorgenannten Schutzgüter als Grundlage für die Abwägung sowie für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan und für vertragliche Regelungen mit dem Vorhabenträger.

Folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen sind Bestandteil der Veröffentlichung:

- Landkreis Teltow Fläming vom 21.12.2021: Kreisentwicklung mit Hinweisen zur Bodennutzung, Ausgleich, untere Naturschutzbehörde mit Hinweisen zu Schutzgüter Pflanzen und Tiere, einschließlich biologische Vielfalt und Artenschutz,
- Landesamt für Umwelt vom 06.12.2021 mit Hinweisen auf Lärmimmissionen.

Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Rechtsgrundlagen

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Niedergörsdorf, 02.03.2026


Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Bekanntmachung zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Niedergörsdorf am 23. August 2026

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Niedergörsdorf am 23.08.2026 Folgendes bekannt:

I. Termin der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 i. V. m. § 74 Abs. 1 BbgKWahlG hat die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als zuständige Aufsichtsbehörde am 18.11.2025 als **Tag für die Hauptwahl** der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters **Sonntag, den 23. August 2026** und als **Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl Sonntag, den 13. September 2026** festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden nach § 43 BbgKWahlV in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach der Festsetzung des Termins der Haupt- und Stichwahl durch die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens **bis Donnerstag, 18.06.2018, 12.00 Uhr** bei

Gemeinde Niedergörsdorf
Wahlleiterin, Frau Marg
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

(Sitz: Gemeindeverwaltung, Sekretariat, Zimmer 31)

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 b** zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden,

auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift, E-Mail und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jeden Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis Donnerstag, den 18.06.2026, 12.00 Uhr** schriftlich anzuzeigen.

Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§70 Abs. 1 BbgKWahlG).

Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).

Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/der **Bewerber/in muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahl **wählbar sein**.
 - b) Die/der Bewerber/in muss durch eine **Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden sein.
 - c) Die/der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

2. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern

- 2.1. Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen und Unionsbürger, die
 - a) am Tag der Hauptwahl, also am 23.08.2026, das 18. Lebens-

jahr vollendet haben und

- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- 2.2. Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
 - a) gemäß § 11 Abs. 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 2.3. Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er eine der drei für Deutsche genannten Voraussetzungen a bis c erfüllt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedsstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.4. Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8 c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedsstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

- 3.1 **Die/der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 3.2 **Die/der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschafflich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.3 **Die/der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Hierbei haben die/der Leiter/in der Versammlung und von zwei der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsschriften befreit.

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines Einzelwahlvorschlags in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Amtsinhaber/innen, die sich zur Wiederwahl stellen.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **36 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen** beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlIV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1 Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen durch Unterstreichung zu kennzeichnen, die in allen Dokumenten Verwendung finden sollen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn der Wahlleiterin bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formulare für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen **erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers** nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.**

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **15.06.2026, 16.00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage der Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

2.2.9 Der späteste Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der **17.06.2026, 16.00 Uhr**.

E. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **18.06.2026, 12.00 Uhr** können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunter-

schriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die/der Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Person nicht feststeht.

2. Die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerbern, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit eingereicherter Wahlvorschläge berühren, kann bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, erfolgen.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **21.06.2026, 17.00 Uhr** im Vereinsraum des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft. Sie können die Vordrucke bei mir anfordern oder Sie nutzen die Homepage der Gemeinde Niedergörsdorf (www.gemeinde-niedergoersdorf.de/wahlen).

Die Wahlvorschläge können aber auch elektronisch erfasst werden. Die Verwendung des Formularservers stellt sicher, dass der Wahlvorschlag in einer einheitlichen und gut lesbaren Form erstellt wird und die Daten der Bewerbenden in den Anlagen 5b und 9b identisch sind.

Der Formularserver ist wie folgt erreichbar:

https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/anlage_5b/index

Niedergörsdorf, 03.03.2026



Marg
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgewässerschauen 2026

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ die Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen am **8. April 2026 und 9. April 2026** nach folgendem Zeitplan durch:

- 8. April 2026, 09.00 Uhr** **Schaubereich Dahme (Schaubezirk 9) einschl. Stadt Baruth** mit Charlottenfelde, Ließen, Petkus
Gemeinde Heideblick mit Neusorgfeld und Schwarzenburg
Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stülpe
Treffpunkt: Rathaus Stadt Dahme/Mark
- 9. April 2026, 09.00 Uhr** **Schaubereich Niedergörsdorf (Schaubezirk 8) einschl. Stadt Treuenbrietzen** mit Feldheim
Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf

Die Gewässerschauen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind. Die Gewässerschauen beginnen in o.g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Unterhaltungssaison 2026/2027.

Im Anschluss werden die Gewässer gemäß § 6 Abs. 1 Verbandssatzung in angemessenem Umfang und nach abgestimmten Tourenplan vor Ort geschaut.

Es besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neu-graben“ schriftlich auf Probleme der Gewässerunterhaltung hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte schriftlich an den: Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“, Hauptstraße 23, Wiederau, 04938 Uebigau Wahrenbrück oder per E-Mail an info@guv-wiederau.de

gez. *Andreas Claus*
Vorstandsvorsitzender

gez. *Sandro Bader*
Geschäftsführer

Aus den Ortsteilen

Bochow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Am Freitag, den 17. April 2026, um 19.00 Uhr findet in der Gaststätte „Zur Linde“ in Bochow die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenprüfungsbericht
4. Aussprache
5. Entlastung des Vorstandes
6. Haushaltsplan 2026/2027
7. Beschluss des Haushaltsplanes
8. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
9. Bestellung von Rechnungsprüfern

Eckhard Fuchs
Jagdvorsteher

Langenlippsdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Jagdjahr 2025/ 2026

Der Vorstand lädt recht herzlich alle Jagdgenossen mit Partner am Donnerstag, dem 02.04.2026, um 19.00 Uhr zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Kieferngrund“ in das Dorfgemeinschaftshaus, Langenlippsdorf 55b ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Geschäftsbericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft zum Jagdjahr 25/26,
3. Bericht des Obmannes der Jagdpächter zum Jagdjahr 25/ 26,
4. Jahresrechnung Jagdjahr 25/ 26 und Haushaltsplan Jagdjahr 26/ 27,
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstands und Kassenführers aus der Jahresrechnung Jagdjahr 25/ 26,
6. Beschluss zum Haushaltsplan des Jagdjahres 26/ 27,
7. Beschluss zur Bestellung der Rechnungsprüfer,
8. Beschluss zur Feststellung des Reinertrages Jagdjahr 25/ 26,
9. Beschluss: Die Auszahlung der Jagdpacht für die Jagdjahre 23/ 24 und 24/ 25 wird wegen Diebstahl nicht nachgeholt. Die nächste Auszahlung erfolgt 2027 für die Jagdjahre 25/ 26 und 26/ 27 online.
10. Sonstiges
11. Freies gemeinschaftliches Abendessen, Auftritt der Jagdhornbläser

Auch in diesem Jahr möchte ich als Jagdvorsteher auf die Anzeigepflicht hinsichtlich der Veränderung des Besitzes von bejagbaren Acker- und Waldflächen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdkataster hinweisen. Ich bitte ebenfalls, Veränderungen durch Eigentumsüberschreibungen innerhalb der Familie bezüglich bejagbarer Flächen bekanntzugeben.

Ergänzungen zur Tagesordnung bitte ich dem Jagdvorsteher eine Woche vor Versammlungsbeginn anzuzeigen.

*Im Namen des Vorstandes
Dr. Jürgen Müller, Jagdvorsteher*

Malterhausen - Lindow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Malterhausen – Lindow Jagdjahr 2025/2026

am Freitag, den 27.03.2026, um 18.00 Uhr in der Raststätte „Zum Tiefenbrunnen“

Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind alle Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft Malterhausen – Lindow bilden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2025/2026
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
8. Bericht des Jagdpächters und Auswertung der Wildschadensituation
9. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Jahre 2024/2025
10. Verschiedenes
11. Schlusswort des Jagdvorstandes

Im Anschluss laden die Jagdpächter zu einem gemeinsamen Abendessen ein.

Änderung der Besitzverhältnisse sowie Veränderungen der Kontodaten teilen Sie bitte dem Jagdvorstand mit. Das Jagdkataster wird von Bodo Tietze, Malterhausen Siedlung 4, Tel. 01792034273 geführt.

Jagdvorstand

Mellnsdorf

Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung Mellnsdorf

Der Jagdvorstand lädt alle Mitglieder und Partner zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Freitag, den 13.03.2026 um 19.00 Uhr recht herzlich in das Dorfgemeinschaftshaus Mellnsdorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der ordentlichen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes und des Jagdpächters
4. Verschiedenes und Anfragen
5. Auszahlung der Jagdpacht unter Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges
6. Jagdessen

Der Vorstand

Oehna

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Flämingland Oehna“

am Freitag, den 24.04.2026, um 18.00 Uhr im Gemeinderaum in Oehna

Engeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk 134 der Jagdgenossenschaft „Flämingland – Oehna“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung für das Jagdjahr und das Geschäftsjahr 2025/2026:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2025/2026
3. Bericht der Jagdpächtergemeinschaft zum Jagdjahr 2025/2026 und Aussicht auf das Jagdjahr 2026/2027
4. Bericht des Kassenführers zum Geschäftsjahr 2025/2026
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2025/2026
7. Beschluss zur Aufwandsentschädigung des Vorstandes
8. Aussprache und Beschluss für das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss oder Verlängerung des Jagdpachtvertrags ab 01.04.2027
9. Verschiedenes

Jagdgenossen, bei denen es Veränderungen an ihren Grundstücksflächen gab, sind hiermit dringend aufgefordert, umgehend diese Änderungen anzuzeigen, um eine Aktualität des Jagdkatasters zu gewährleisten. Bei Bevollmächtigten von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft muss eine schriftliche Vollmacht zur Versammlung vorliegen. Pachtzahlungen erfolgen nur per Banküberweisung und nur gegen Vorlage eines aktuellen Eigentumsnachweises (z.B. Grundbuch, Grundsteuerbescheinigung u.v.m.).

Der Jagdvorstand

Wergzahna

Einladung zu der Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wergzahna

am Freitag, den 10.04.2026, um 19.00 Uhr im Gemeinderaum Wergzahna

Engeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wergzahna gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Kassenprüfungsbericht
4. Diskussion
5. Beschlussfassung
 - zur Bestätigung des Rechenschafts- und Kassenprüfberichtes
 - zum Haushaltsplan 2026/2027
 - zur Entlastung des Vorstandes
 - zur Bestellung des Rechnungsprüfers
 - zur Auszahlung des Reinertrages 2025
6. Schlusswort und gemütliches Beisammensein

*Minke
Jagdvorsteher*

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag: Fläming Werbung GmbH, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil: Christian Schendel / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.